

13. JULI 1971

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG  
ÜBER DIE ÖSTERREICHISCHE  
INTEGRATIONSPOLITIK

(Stand: Anfang Juli 1971)

Zu (2) Diese Lösung sieht vor, den im Rahmen der EFTA erreichten Zollabbau für industrielle Produkte beizubehalten und ihn im Verlauf der Übergangszeit der Beitritte auf das Verhältnis zwischen den EG-Staaten und den einzelnen Nichtbeitrittskandidaten auszudehnen. Zu diesem Zweck würde die Gemeinschaft mit den nicht beitretenden Staaten Verträge folgenden wesentlichen Inhaltes abschließen:

- Beseitigung der Zölle für den industriellen Sektor einschließlich Montanwaren, wobei für letztere eine Preisregelung zu treffen wäre, die derjenigen in den EG entspricht
- Ursprungsregeln zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen (jedoch keine kumulative Anwendung der Regeln zwischen den ehemaligen EFTA-Staaten)
- Schutzklauseln zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Falle des Entstehens von Verhaltensdisparitäten infolge der Nichtübernahme von Harmonisierungsverpflichtungen
- Revisionsklausel, um am Ende der Übergangszeit (5 Jahre) zu prüfen, ob die Verträge in Anbetracht der Gegebenheiten und der bei ihrer Anwendung gesammelten Erfahrungen zu ändern sind
- Paritätisches Organ für die Verwaltung des Abkommens, mit Entscheidungsbefugnis nur für bestimmte technische Fragen und Verfahrensfragen
- Kündigungsklausel (Kündigungsfrist 1 Jahr).

Der Kommissionsvorschlag schließt den Warenfreiverkehr auf dem Landwirtschaftssektor mit der Begründung aus, daß dieser eine Identität der Agrarregelungen – einschließlich der Beteiligung am System der EG-Eigeneinnahmen – in der Gemeinschaft und den Nichtbeitrittskandidaten voraussetzen würde und daher nicht ins Auge gefaßt werden könne.

Zwei spezielle Fragenkomplexe, die Sicherstellung der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer sowie eine Zusammenarbeit auf dem Verkehrssektor hinsichtlich des Transitverkehrs durch Österreich und die Schweiz nach den Mitgliedstaaten, sollten nach Auffassung der Kommission in gesonderten Abkommen geregelt werden.

- 3 -

Die Möglichkeit einer Suspendierungsklausel, die von Österreich anlässlich der exploratorischen Gespräche vorgeschlagen wurde, ist im Kommissionsbericht nicht erwähnt.

In Entsprechung der bisherigen Gepflogenheit sind Vertreter der Verhandlungsdelegationen der vier neutralen EFTA-Staaten am 23. Juni 1971 zu einem Meinungsaustausch über den Kommissionsbericht zusammengekommen. Der Zweck dieses Treffens war, festzustellen, inwieweit eine gemeinsame Haltung zu dem Kommissionsbericht eingenommen werden kann, um eine ehebaldige Beschußfassung durch den EG-Ministerrat möglichst zu erleichtern.

Bei den stattgefundenen Erörterungen zeigte sich, daß die Variante (1) des Kommissionsberichtes von allen vier Staaten abgelehnt wird, weil sie keine echte Alternative darstellt, sondern die Lösung des schon lange anstehenden Problems lediglich hinausschiebt. Hingegen soll die Variante (2) nach Meinung aller vier neutralen EFTA-Staaten grundsätzlich zum **Ausgangspunkt** der Verhandlungen mit der Gemeinschaft gemacht werden. Die Delegationen kamen weiters überein, daß die Meinung der Neutralen zu einigen einvernehmlich festgelegten Punkten des letztgenannten Vorschages der Kommission, die zu einer Ausgewogenheit der künftigen Verträge erforderlich sind, den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ehestens zur Kenntnis gebracht wird.

Die Österreichische Bundesregierung hat am 29. Juni 1971 den Bericht der Kommission geprüft und das Ergebnis des Neutralentreffens vom 23. Juni 1971 zur Kenntnis genommen. Die Österreichischen Botschaften in den Hauptstädten der Europäischen Gemeinschaften wurden daraufhin angewiesen, ihren Empfangsstaaten zur Kenntnis zu bringen, daß der Vorschlag einer Lösung in Form einer Freihandelszonenregelung von Österreich grundsätzlich als gute Verhandlungsgrundlage anerkannt, die Variante (1) (Status quo der EFTA auf 2 Jahre) hingegen abgelehnt wird.

Weiters haben die Österreichischen Botschaften in ihrer Intervention darauf hingewiesen, daß

- 4 -

- der angestrebte Vertrag durch die Aufnahme einer Revisionsklausel nicht zu einem Provisorium werden darf
- das System der Schutzklauseln im Vertrag klar umrissen werden müßte, um eine willkürliche Handhabung zu vermeiden
- die Ursprungsregeln nicht nur auf das Verhältnis EG-Österreich abgestellt sein sollen (kumulativer Ursprung)
- die Bedeutung, welche der Landwirtschaft innerhalb der österreichischen Wirtschaft zukommt sowie die Bestimmungen des GATT einen völligen Ausschluß der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus einer Präferenzregelung mit den Europäischen Gemeinschaften nicht möglich erscheinen lassen.

Erste Reaktionen der Regierungen der EG-Mitgliedstaaten vermitteln den Eindruck, daß der Vorschlag einer Regelung in Form von Freihandelszonenabkommen Unterstützung finden dürfte, da in den meisten EG-Staaten die Beibehaltung des Status quo der EFTA entsprechend der Variante (1) des Kommissionsberichtes offensichtlich auch nicht als echte Alternative angesehen wird. Weiters ist Äußerungen einzelner EG-Staaten ein Interesse nach Berücksichtigung von landwirtschaftlichen Produkten zu entnehmen; konkrete Vorschläge wurden jedoch nicht gemacht.

Über definitive Beschlüsse der einzelnen Regierungen der Sechs ist bisher noch nichts bekannt geworden, sodaß ein zuverlässigeres Bild über die von den Mitgliedstaaten zu erwartende Haltung frühestens nach der für den 26. Juli dieses Jahres vorgesehenen erstmaligen grundsätzlichen Diskussion des gesamten Fragenkreises im Ministerrat der EG gewonnen werden kann.